

## **Betriebs- / Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Neustadt**

1. Die ZVO Entsorgung GmbH betreibt in Neustadt i.H. ein Müllheizkraftwerk (MHKW) nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.08.1982, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Technischen Anleitung Luft und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.

Für die Abfallentsorgung gilt die jeweils gültige Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) und die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein

### **2. Geltungsbereich**

Diese Betriebs-/Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer.

### **3. Zur Entsorgung zugelassene Abfälle**


- 3.1 Das Müllheizkraftwerk Neustadt ist für die thermische Behandlung und energetischen Verwertung von Abfällen zugelassen. Die Abfallarten sind nach AVV-Abfallschlüssel im Annahmekatalog (Positivkatalog) des MHKW aufgeführt.

Die Abfälle müssen derart angeliefert werden, dass ein bestimmungsgemäßer, störungsfreier Betrieb der Anlage möglich ist. Die Annahme einzelner Abfallarten zur Entsorgung kann ggf. nur nach Vorbehandlung durch den Abfallbesitzer erfolgen. So hat z.B. die Anlieferung der nachfolgenden Abfälle wie folgt zu erfolgen:

- Behälter zur Aufnahme von Flüssigkeiten sind leer, gereinigt, trocken und geöffnet zu überlassen. Behälter mit einem Volumen über 30 l sind zerkleinert anzuliefern und es ist sicherzustellen, dass das Behältermaterial brennbar ist.
- Fettabscheiderrückstände aus Klärwerken werden nur in Mengen von max. 2 m<sup>3</sup> und nach vorheriger Anmeldung von 3 Werktagen bei der Betriebsleitung angenommen. Dies gilt auch für die anderen Abfälle, die bei der Entsorgung einer besonderen Beachtung bedürfen (z.B. Kunststoffe, Stäube, Brandabfälle, Sortierreste, Monochargen usw.).
- Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen (z.B. 150202\*) ist vom Abfallerzeuger bzw. Abfallanlieferer von jeder Anlieferung eine repräsentative Probe zu nehmen. Die Probe ist dem MHKW vor dem Abkippen in einem geschlossenen, dichten und stoßfesten, entsprechend beschrifteten Behälter mit einem (Volumen kleiner 10 l) zu übergeben. Auf dem Behälter sind folgende (Mindestangaben vorzunehmen: Transporteur, Datum, Herkunft, AVV-Schlüssel..

- 3.2 Der Betreiber kann weitere Auflagen und Anordnungen erteilen, die für den bestimmungsgemäßen, störungsfreien Betrieb der Anlage erforderlich sind.

Erstellt: Bordukat	Geprüft und Freigegeben	Gültig ab: 01.10.2016
OHB ZVO Entsorgung GmbH 002		
Datum: 28.09.2016	Datum: 01.10.2016	

Kapitel: 1.5 Revision: 02 Datum: 12.10.2016 Seite 2 von 5	<b>Organisationshandbuch</b>  <b>Allgemein</b>  <b>Betriebsordnung MHKW Neustadt</b>	 <b>ZVO</b> ZVO ENTSORGUNG GMBH
--	--	--

3.3 Die in der **Anlage 1** aufgeführten Materialien und Abfälle sind von der Annahme und Entsorgung ausgeschlossen.

#### **4. Verhalten an der Anlage**

4.1 Die Benutzer haben sich an der Anlage so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

4.2 Die Anlage darf nur auf den Fahrstraßen und den Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrszeichen sind zu beachten, die Straßen- und Verkehrsflächen sind nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen. Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Handzeichen vom Betriebspersonal haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Behältern sowie sonstigen beweglichen Sachen ist auf dem Betriebsgelände nur mit Zustimmung der Betriebsleitung gestattet.

4.3 Den Benutzern ist der Aufenthalt an der Anlage nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen und zum Abladen erforderlich ist.

Unbefugten ist das Betreten der Anlage verboten.

4.4 Benutzer dürfen das Werksgelände, insbesondere die Betriebsstätten, nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals betreten. Jeder Benutzer hat sich hierzu vorab in der Warte anzumelden und vor dem Verlassen wieder abzumelden.

4.5 Zum Befahren des Werksgeländes nicht geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, kann das Betriebspersonal zur Sicherung des Anlagenbetriebes Hilfe leisten. Für Schäden, die hieraus resultieren, wird keine Haftung übernommen.

4.6 Lieferanten von Betriebsmitteln müssen sich vor der Übergabe beim Schichtmeister des MHKW anmelden und nach Beendigung der Übergabe wieder abmelden.

4.7 Die Reststoffabgabe und -abfertigung erfolgt nach den vor Ort ausgehängten Betriebsanweisungen.

4.8 Das Be- und Entladen von Fahrzeugen hat gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ausgehängten Betriebsanweisungen zu erfolgen. Der Transporteur ist für das Einhalten des zugelassenen Fahrzeuggesamtgewichtes verantwortlich.

4.9 Offenes Feuer ist auf dem Betriebsgelände verboten.

## **5. Abfertigungsverfahren im Eingangsbereich**

- 5.1 Jeder Benutzer hat vor der Anlieferung am MHKW die Fahrzeugwaage der Wertstoffsortieranlage der ZVO Abfallwirtschafts GmbH, Neustadt, Sierksdorfer Weg 39 (Zufahrt über den Industriegeweg) nach der dort geltenden Betriebsordnung zu benutzen.
- 5.2 Das Betriebspersonal des MHKW ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu kontrollieren. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Container, Behälter und Verpackung zu öffnen und abzustellen.
- 5.3 Wenn die angelieferten Abfälle nicht den Annahmekriterien entsprechen, kann die Annahme verweigert werden.

## **6. Gebühren**

Für die Benutzung des Müllheizkraftwerkes werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein oder nach der Preisliste für gewerbliche Leistungen in der Abfallwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **7. Abladeverfahren**

- 7.1 Die Abfälle sind ausschließlich in die zugewiesene Abkipfstelle abzuladen. Die Abladestelle ist nach der Benutzung zu reinigen.
- 7.2 Entsprechen die abgeladenen Abfälle nicht der angegebenen Deklaration oder entsprechen sie nicht den unter Nr. 3 genannten Bedingungen, kann der Betreiber des MHKW die erforderlichen Maßnahmen zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle ergreifen. Die hierdurch entstehenden Kosten oder ggf. durch eine zusätzliche Entsorgung der Abfälle entstehenden Kosten hat der Anlieferer zu tragen. Der Betreiber behält sich zusätzlich vor, zusätzlich eine Strafe in Höhe 1.000 € pro Verstoß beim Anlieferer geltend zu machen.  
  
Der MHKW-Betreiber kann bei wiederholten Verstößen den Anlieferer von der Anlieferung ausschließen.
- 7.3 Die Anlieferer dürfen ihre Fahrzeuge an den Abladestellen nur verlassen, soweit dies zum Entladen der Abfälle erforderlich ist. Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der vor Ort ausgehängten Betriebsanweisung zu erfolgen.
- 7.4 Das Sammeln von Abfallstoffen aus bereits abgelagerten Abfällen ist verboten.

## **8. Annahmezeiten im Müllheizkraftwerk**

Anlieferungszeiten für den Regelbetrieb:

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Andere Annahmezeiten sind nach vorheriger Absprache mit der Betriebsleitung des MHKW möglich.

## **9. Haftungsregelung**

- 9.1. Die Benutzung der Entsorgungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 9.2. Der Benutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für die durch ihn verursachten Schäden. Insbesondere haftet er für Schäden, die dem Betreiber der Anlage durch eine falsche Deklaration der Abfälle entstehen.
- 9.3. Darüber hinaus haftet der Benutzer für Personen- und/oder Sachschäden und Umweltschäden, die dem Betreiber durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfallarten durch den Benutzer entstehen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Betriebs-/Benutzungsordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisherige.

Sierksdorf, den 01.10.2016

gez.  
Michael Rakete  
Geschäftsführer

gez.  
Andrasch Henning  
Geschäftsführer

## **Anlage Nr. 1**

### **zur Benutzungsordnung für das Müllheizkraftwerk Neustadt**

Die Annahme der nachfolgend aufgeführten Materialien bzw. Abfälle sind im Müllheizkraftwerk Neustadt grundsätzlich ausgeschlossen:

1. Sämtliche nach der gültigen Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein aufgeführten ausgeschlossenen Abfälle
2. Sämtliche nicht im AVV-Positivkatalog des MHKW enthaltenden Abfälle
3. Flüssigkeiten
4. Alle nicht brennbaren Stoffe, außer denen, die über die Anlieferung mit Müllsammelfahrzeugen aus der Hausmüllregelabfuhr angeliefert werden
5. Abfälle mit einer Kantenlänge über 500 mm
6. Schläuche mit einer Länge von über 1.000 mm und/oder mit einem Durchmesser größer 200 mm
7. Brandrückstände und von Bränden belastete Materialien, außer nach Einzelfallklärung und Festlegung der Annahmebedingungen
8. Dämmstoffe, die HBCD-haltige Flammschutzmittel enthalten
9. Metallspäne oder Metallspänegemenge jeglicher Art, Größe und Zusammensetzung